

1573/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 1980/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.394.823

Wien, 27.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1980/J des Abgeordneten Mag. Kaniak betreffend Corona – Anerkennung von Impfschäden** wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen wurden bis dato österreichweit gestellt?*

Seit dem 1. Jänner 2021 wurden mit Stichtag 29. April 2025 in Zusammenhang mit COVID-19 Impfungen insgesamt 2.655 Anträge gestellt.

Frage 2: *Wie viele dieser Anträge wurden:*

- a. vollständig anerkannt?*
- b. teilweise anerkannt (z.B. nur Pauschalentschädigung, aber keine Rente)?*
- c. abgelehnt?*

Mit Stichtag 29. April 2025 wurden 735 Anträge in Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen anerkannt. Davon wurden 400 Pauschalentschädigungen, 75 befristete Renten, 193 Beschädigtenrenten, zweimal Sterbegeld, zwei Waisenrenten, eine Witwenrente sowie 62 Impfschäden ohne Rentenanspruch bewilligt. 1.527 Anträge wurden abgelehnt.

Frage 3: Welche Begründungen wurden in den abgelehnten Fällen am häufigsten genannt?

Anträge wurden am häufigsten aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- ➤ Es liegt kein zeitlicher Zusammenhang zwischen der angeschuldigten Impfung und dem erstmaligen Auftreten bzw. der Erstmanifestation der angegebenen Gesundheitsschädigung vor.
- ➤ Bei der geltend gemachten Gesundheitsschädigung handelt es sich nicht um eine Impfkomplikation.
- ➤ Die geltend gemachte Gesundheitsschädigung gilt als übliche Impfreaktion, nicht jedoch als Impfkomplikation ieS (im engeren Sinne).

Frage 4: In wie vielen Fällen wurden laufende Renten nach dem Impfschadengesetz zugesprochen, und wie viele davon sind dauerhaft?

Mit Stichtag 29. April 2025 wurde in insgesamt 271 Fällen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen eine laufende Rente zugesprochen, davon sind 196 dauerhaft.

Frage 5: Wann (Jahr und Kalendermonat) wurden die bisher zugesprochenen Entschädigungen zugesprochen?

Mit Stand 8. Mai 2025 wurden Leistungen nach dem Impfschadengesetz wie folgt pro Jahr und Kalendermonat zugesprochen:

| Jahr 2022 | | Jahr 2023 | | Jahr 2024 | | Jahr 2025 | |
|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|
| | Zuerkennungen | | Zuerkennungen | | Zuerkennungen | | Zuerkennungen |
| Jan 22 | 0 | Jan 23 | 10 | Jan 24 | 26 | Jan 25 | 10 |
| Feb 22 | 0 | Feb 23 | 18 | Feb 24 | 26 | Feb 25 | 18 |
| Mrz 22 | 0 | Mrz 23 | 29 | Mrz 24 | 37 | Mrz 25 | 24 |
| Apr 22 | 0 | Apr 23 | 25 | Apr 24 | 53 | Apr 25 | 12 |
| Mai 22 | 2 | Mai 23 | 30 | Mai 24 | 37 | Mai 25 | 5 |
| Jun 22 | 5 | Jun 23 | 33 | Jun 24 | 38 | Jun 25 | |
| Jul 22 | 11 | Jul 23 | 25 | Jul 24 | 37 | Jul 25 | |
| Aug 22 | 23 | Aug 23 | 38 | Aug 24 | 24 | Aug 25 | |
| Sep 22 | 11 | Sep 23 | 21 | Sep 24 | 25 | Sep 25 | |
| Okt 22 | 8 | Okt 23 | 25 | Okt 24 | 18 | Okt 25 | |
| Nov 22 | 3 | Nov 23 | 20 | Nov 24 | 19 | Nov 25 | |
| Dez 22 | 5 | Dez 23 | 25 | Dez 24 | 9 | Dez 25 | |
| Gesamt | 58 | Gesamt | 289 | Gesamt | 349 | Gesamt | 59 |

Frage 6: Gibt es eine laufende Evaluation, ob das derzeitige Verfahren zur Anerkennung von Impfschäden ausreichend niederschwellig und gerecht ausgestaltet ist (häufig genannter Kritikpunkt Betroffener)?

- a. Wenn ja, was sind die Ergebnisse?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Das BMASGPK steht diesbezüglich im ständigen Austausch mit dem Sozialministeriumsservice, das die Vollziehung des Impfschadengesetzes durchführt.

Das Impfschadengesetz bietet eine kostenfreie Entschädigungsmöglichkeit. Die Verfahren werden nach den Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes geführt, womit Parteiengehör und Einsichtsrechte gewahrt sind. Die Entscheidung über Anträge auf Entschädigung für Impfschäden können beim Bundesverwaltungsgericht und bis hin zu den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts angefochten werden.

Frage 7: Was wurde den Betroffenen mitgeteilt, die diese Praxis Ihrem Ministerium gegenüber kritisch geschildert haben?

Individuelle Anfragen werden umgehend bearbeitet bzw. an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Es erfolgt eine direkte telefonische oder schriftliche Antwort an die Betroffenen unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

Frage 8: Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer weist ein Impfschadensantrag aktuell auf?

- a. Änderte sich die Bearbeitungsdauer durch die vielen Impfungen gegen Covid-19?

Von den im Jahr 2024 eingelangten Neuanträgen (356) konnten bis dato 202 Fälle (= 57%) abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer dieser Fälle betrug 230 Tage. Hinzuweisen ist darauf, dass ein eingelangter Antrag sofort bearbeitet wird.

Durch die Impfungen gegen COVID-19 hat sich die Bearbeitungsdauer nicht verändert.

Frage 9: Wie viele Impfschadensanträge sind aktuell in Bearbeitung?

Mit Stichtag 29. April 2025 sind 393 Anträge nach COVID-19-Impfungen in Bearbeitung.

Frage 10: Wie weit geht die Beweislast des Antragstellers?

Für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Impfschadengesetz bedarf es eines Zusammenhangs zwischen der angeschuldigten Impfung und der behaupteten Beschwerden. Das Beweiserfordernis ist dabei wesentlich abgemildert. Ein Anspruch auf Entschädigung wird eingeräumt, wenn die Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die verabreichte Impfung zurückzuführen ist, wobei eine "Kausalitätswahrscheinlichkeit" ausreichend ist. Von dieser ist auszugehen, wenn drei Kriterien (entsprechende Inkubationszeit, entsprechende Symptomatik, keine andere wahrscheinlichere Ursache) erfüllt sind.

Frage 11: Wer trifft die medizinische Beurteilung darüber, ob eine gesundheitliche Schädigung auf die Impfung zurückzuführen ist?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9242/J der Abgeordneten Dr.in Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Impfschäden in Österreich 2000 bis 2021 (9071/AB vom 10.03.2022 [XXVII. GP]), verwiesen.

Frage 12: Gibt es ein standardisiertes medizinisches Gutachtenverfahren?

- a. Wenn ja, nach welchen Kriterien wird dieses durchgeführt?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn nein, wie wird ein faires Verfahren garantiert?

Siehe dazu die Beantwortung der Frage 10 gegenständlicher Anfrage.

Frage 13: Welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen stehen anerkannten Impfgeschädigten zusätzlich zu den im Gesetz genannten Leistungen zur Verfügung (z.B. psychosoziale Beratung, Langzeitbetreuung)?

Das Impfschadengesetz bietet einen umfangreichen Leistungskatalog. Dieser umfasst die Übernahmen der Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens (ärztliche Hilfe, Versorgung mit orthopädischen Behelfen, Pflege und Behandlung in Krankenanstalten und Kuranstalten, die mit der Behandlung verbundenen unvermeidlichen Reise- und Transportkosten, erforderlichenfalls auch für eine Begleitperson) sowie der Kosten für Maßnahmen zur Rehabilitation. Zudem können wiederkehrende Geldleistungen in Form einer Beschädigtenrente und einer Pflegezulage gewährt werden. Darüber hinaus kann auch eine einmalige pauschalierte Geldleistung gebühren. Im Fall des Todes des Impf-

geschädigten infolge des Impfschadens wird eine Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwenrente, Waisenrente) gewährleistet.

Frage 14: Wie viele Personen haben sich im Zeitraum 2020 bis dato wegen eines vermuteten Impfschadens (insbesondere Corona) an das Sozialministeriumservice gewendet, ohne formell einen Antrag zu stellen?

Jede anfragende Partei (telefonisch/schriftlich/vor Ort) wird über das Verfahren nach dem Impfschadengesetz informiert und bekommt auch das Antragsformular inklusive Informationsblatt zugesandt. Formlose Schreiben, aus denen klar hervorgeht, dass ein Impfschaden geltend gemacht wird, wurden und werden bis dato als Neuantrag gewertet, sofern essentielle Informationen bekannt gegeben wurden (Identität antragsstellende Partei, erlittene Gesundheitsschädigung, angeschuldigte Impfung etc.).

Frage 15: In welcher Form wurde die Öffentlichkeit über das Antragsverfahren und die möglichen Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen informiert?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15319/J des Abgeordneten Mag. Hauser betreffend Impfschadensprozesse und Aufklärung über die Rechte der Geschädigten durch die Corona-Impfstoffe (14807/AB vom 11.08.2023 [XXVII. GP]), verwiesen.

Frage 16: Welche Maßnahmen setzt das Ministerium, um die Hausärzte und Krankenhäuser über die Meldepflicht und Möglichkeiten zur Unterstützung Betroffener zu informieren?

Sowohl im Impfplan Österreich als auch auf der Webseite des BMASGPK werden Informationen zur Meldung von vermuteten Nebenwirkungen zur Verfügung gestellt. Auch in den vom BMASGPK zur Verfügung gestellten Einverständniserklärungen für Schutzimpfungen wird explizit auf die Möglichkeit zur Meldung vermuteter Nebenwirkungen hingewiesen, gleiches gilt für die Gebrauchsinformationen der Herstellerfirmen der in Österreich zugelassenen Impfstoffe. Gemäß § 75g des Arzneimittelgesetzes besteht eine Meldepflicht, wonach alle Ärztinnen und Ärzte, Apotheker:innen und andere Angehörige von Gesundheitsberufen verpflichtet sind, vermutete Nebenwirkungen und auch das Ausbleiben der erwarteten Wirksamkeit an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu melden. Diese Meldung kann auch durch die betroffene Person oder deren Angehörige erfolgen.

Zudem wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 10664/J des Abgeordneten Hauser betreffend „Ärztliche Pflichten bei Corona-Impfungen“ (10396/AB vom 07.06.2022 [XXVII. GP]) und Nr. 11040/J des Abgeordneten Hauser und weiterer Abgeordneter betreffend Spezialambulanzen für Impfschäden in Österreich (10781/AB vom 18.07.2022 [XXVII. GP]), verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

